

Satzung der "Mainzer Jugend- und Waisenstiftung"
vom 26. Oktober 1977

§ 1

Namen

Aus Zweckmäßigkeitsgründen werden die in den 3 Testamenten näher bezeichneten Nachlässe der am

29.4.1968 verstorbenen Wilhelmine Bechtel geb. Abel, am
11.3.1970 verstorbenen Günter Andresen und am
6.4.1970 verstorbenen Christine Schulmerich geb. Rolly

zusammengefaßt unter dem Namen "Mainzer Jugend- und Waisenstiftung".

§ 2

Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz und ihre Verwaltung in Mainz.

§ 3

Zweck der Stiftung

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar zur Förderung der Jugendhilfe und durch Unterstützung hilfsbedürftiger Mainzer Waisen.

§ 4

Vermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus dem gesamten Nachlaß der 3 Erblasser. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens. Rechtsträger des Stiftungsvermögens ist die Stadt Mainz.

§ 5

Verwaltung der Stiftung

Die Verwaltung und Vertretung der Stiftung obliegt der Stadt Mainz gemäß § 79 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145).

Der Oberbürgermeister entscheidet in Verbindung mit dem Jugendwohlfahrtsausschuß der Stadt Mainz über die Verteilung der Erträge. Die Verteilung erfolgt ohne Ansehen der Person nach dem Grad der Bedürftigkeit.

§ 6

Auflösung und Vermögensbindung

Bei der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Mainz, die es ausschließlich und unmittelbar für die Unterstützung bedürftiger Waisen verwenden darf.

Mainz, den 26. Oktober 1977
Stadtverwaltung

gez.: J. Fuchs

Oberbürgermeister